



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2014/0408(COD)

6.1.2015

ÄNDERUNGSANTRÄGE 48 - 178

Entwurf eines Berichts

Caterina Chinnici

(PE541.593v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2013)0822 – C8-0428/2013 – 2014/0408(COD))

AM\1043317DE.doc

PE544.335v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 48
Traian Ungureanu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Stärkung der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren ist ein Anliegen, das im Stockholmer Programm²¹ klar zum Ausdruck gebracht wurde. In Abschnitt 2.4 des Stockholmer Programms ersuchte der Europäische Rat die Kommission, Vorschläge zur schrittweisen²² Stärkung der Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten vorzulegen.

Geänderter Text

(4) Am 30. November 2009 hat der Rat den Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (im Folgenden „Fahrplan“) angenommen. Der Fahrplan, der von einem schrittweisen Vorgehen ausgeht, sieht die Annahme von Maßnahmen zur Regelung des Rechts auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, des Rechts auf Rechtsbelehrung und Belehrung über den Tatvorwurf, des Rechts auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe, des Rechts auf Kontaktaufnahme zu Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden sowie besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige und Beschuldigte vor. Im Fahrplan wird betont, dass die Rechte nicht nach einer bestimmten Rangfolge aufgeführt sind, was impliziert, dass entsprechend den Prioritäten die Regelung des einen oder anderen Rechts zurückgestellt oder vorgezogen werden kann. Der Fahrplan ist so angelegt, dass seine Wirkung erst dann voll zum Tragen kommt, wenn alle darin vorgesehenen Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.

²² ABl. C 291 vom 4.12.2009, S. 1.

Or. en

Begründung

Die Übereinstimmung mit den vorher angenommenen Maßnahmen des Fahrplans sollte aufrechterhalten werden.

Änderungsantrag 49
Traian Ungureanu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Am 10. Dezember 2009 hat der Europäische Rat den Fahrplan begrüßt und ihn zum Bestandteil des Stockholmer Programms — Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger gemacht (Nummer 2.4). Der Europäische Rat betonte den nicht erschöpfenden Charakter des Fahrplans und forderte die Kommission auf, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten in Bezug auf verdächtige und beschuldigte Personen zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, um eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern.

Or. en

Begründung

Die Übereinstimmung mit den vorher angenommenen Maßnahmen des Fahrplans sollte aufrechterhalten werden.

Änderungsantrag 50
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten sollten in allen Gerichtsverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, den Grundsatz achten, wonach das Kindeswohl an erster Stelle stehen muss.

Or. fr

**Änderungsantrag 51
Pál Csáky, Kinga Gál**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass mit Kindern in allen Verfahren sorgsam und einfühlsam umgegangen wird, und dass sie entsprechend ihrem Alter, ihren besonderen Bedürfnissen, ihrer Reife und ihrem Verständnis und unter Berücksichtigung etwaiger Kommunikationsschwierigkeiten behandelt werden. Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern sollten ohne Einschüchterungen und kindgerecht durchgeführt werden.

Or. en

**Änderungsantrag 52
Pál Csáky, Kinga Gál**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die Mitgliedstaaten sollten dafür

sorgen, dass Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte sind, gleich behandelt werden, wobei schutzbedürftigen Kindern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 53
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, an Strafverfahren beteiligte Kinder bei ihren Bemühungen, sich in die Gesellschaft zu reintegrieren, angemessen zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen, mit denen vermieden werden soll, dass verdächtige oder beschuldigte Kinder beim Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt diskriminiert werden, oder dass sie ausgegrenzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 54
Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Diese Richtlinie sollte für Kinder gelten, d. h. für Personen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ***ungeachtet ihres Alters während des***

(8) Diese Richtlinie sollte für Kinder gelten, d. h. für Personen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ***in jeder Phase des Verfahrens und bis zur***

Strafverfahrens bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils.

Vollendung des 21. Lebensjahres.

Or. fr

Begründung

Mit der Richtlinie sollen besondere Garantien für Kinder festgelegt werden, da sie als schutzbedürftige Personen gelten. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres ist die Schutzbedürftigkeit nicht länger relevant.

Änderungsantrag 55
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, das Mindestalter der Strafmündigkeit für Kinder auf ein Alter festzulegen, das ihrer emotionalen, mentalen und intellektuellen Reife am besten entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 56
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Diese Richtlinie sollte auch für Straftaten gelten, die ***derselbe*** Verdächtige oder Beschuldigte ***nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat und die*** gemeinsam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden, da sie untrennbar mit Straftaten verknüpft sind, ***in Bezug*** auf die ***Strafverfahren gegen die betreffende***

(9) Diese Richtlinie sollte auch für Straftaten gelten, die ***mutmaßlich begangen wurden, nachdem der*** Verdächtige oder Beschuldigte ***das Alter von 18 Jahren erreicht hatte, wenn solche Straftaten*** gemeinsam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden, da sie untrennbar mit Straftaten verknüpft sind,

Person eingeleitet wurden, bevor diese das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

auf die diese **Richtlinie anwendbar ist.**

Or. en

Änderungsantrag 57
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, in Fällen, in denen eine Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien anzuwenden, bis die betreffende Person das 21. Lebensjahr vollendet hat.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 58
Gérard Deprez, Nathalie Griesbeck, Louis Michel, Marielle de Sarnez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, in Fällen, in denen eine Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien anzuwenden, bis die betreffende Person das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(10) In den Fällen, in denen eine Person, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, die sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat, sollte diese Richtlinie Anwendung finden, bis die betreffende Person das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Änderungsantrag 59
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Mitgliedstaaten sollten das Alter von Kindern aufgrund von deren eigenen Aussagen, Überprüfungen ihres Personenstands, dokumentarischen Recherchen, sonstigen Belegen und – wenn solche Belege nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind – aufgrund einer medizinischen Untersuchung bestimmen.

Geänderter Text

(11) Die Mitgliedstaaten sollten das Alter von Kindern aufgrund von deren eigenen Aussagen, Überprüfungen ihres Personenstands, dokumentarischen Recherchen, sonstigen Belegen und – wenn solche Belege nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind – aufgrund einer medizinischen Untersuchung bestimmen. ***Diese medizinische Untersuchung sollte als letztes Mittel und unter strikter Achtung der Rechte des Kindes, seiner körperlichen Unversehrbarkeit und der Menschenwürde durchgeführt werden.***

Änderungsantrag 60
Dennis de Jong
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2012/13/EU und der Richtlinie 2013/48/EU berücksichtigt werden. ***Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen sollten die Belehrung und Unterrichtung unter den in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/13/EU vorgesehenen Bedingungen erfolgen. Um den***

Geänderter Text

(12) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2012/13/EU und der Richtlinie 2013/48/EU berücksichtigt werden. Um ***der besonderen Schutzbedürftigkeit*** von Kindern Rechnung zu tragen, ***sollte jedoch ebenfalls eine Belehrung über geringfügige Zuwiderhandlungen*** erfolgen.

besonderen *Bedürfnissen* von Kindern Rechnung zu tragen, *sieht die vorliegende Richtlinie allerdings weitere ergänzende Garantien in Bezug auf die dem Träger der elterlichen Verantwortung mitzuteilenden Informationen und den unabdingbaren Zugang zu einem Rechtsbeistand vor.*

Or. en

Änderungsantrag 61 **Jean Lambert**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2012/13/EU und der Richtlinie 2013/48/EU berücksichtigt werden. ***Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen sollten die Belehrung und Unterrichtung unter den in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/13/EU vorgesehenen Bedingungen erfolgen.*** Um den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen, sieht die vorliegende Richtlinie allerdings weitere ergänzende Garantien in Bezug auf die dem Träger der elterlichen Verantwortung mitzuteilenden Informationen und den unabdingbaren Zugang zu einem Rechtsbeistand vor.

Geänderter Text

(12) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2012/13/EU und der Richtlinie 2013/48/EU berücksichtigt werden. Um den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen, sieht die vorliegende Richtlinie allerdings weitere ergänzende Garantien in Bezug auf die dem Träger der elterlichen Verantwortung mitzuteilenden Informationen und den unabdingbaren Zugang zu einem Rechtsbeistand vor.

Or. en

Begründung

Die Bandbreite der geringfügigen Zuwiderhandlungen, bei denen das Recht auf Rechtsbelehrung ausgeschlossen würde, ist nicht klar ersichtlich, könnte jedoch Verfahren einschließen, die erhebliche Auswirkungen auf das Kind hätten. Die Einschränkung des Geltungsbereichs muss für Kinder neu erörtert werden.

Änderungsantrag 62
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Kinder sollten umgehend und direkt über ihre Rechte in Bezug auf die Verfahren, über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf, über die möglichen Auswirkungen und über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel belehrt werden. Diese Informationen sollten schriftlich und mündlich in einer Art und Weise mitgeteilt werden, die ihrem Alter und ihrer Reife entspricht, sowie in einer Sprache, die sie verstehen.

Or. en

Änderungsantrag 63
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Kinder sollten nicht auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand verzichten können, da sie nicht in der Lage sind, ein Strafverfahren richtig zu verstehen und ihm zu folgen. Daher sollte die Anwesenheit eines Rechtsbeistands beziehungsweise die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben werden.

(16) Kinder sollten nicht auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand verzichten können, da sie nicht in der Lage sind, ein Strafverfahren richtig zu verstehen und ihm zu folgen. Daher sollte die Anwesenheit eines Rechtsbeistands beziehungsweise die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben werden. ***Wenn ein Kind jedoch die Anwesenheit eines Rechtsbeistands ablehnt, sollten Ausnahmen gelten, vorausgesetzt, es haben eine umfassende Konsultation und***

Evaluierung stattgefunden und das Kindeswohl wurde berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 64
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Wenn das Kind nach dieser Richtlinie Unterstützung zu erhalten hat, aber kein Rechtsbeistand anwesend ist, sollten die zuständigen Behörden die Befragung des Kindes für eine angemessene Zeit verschieben. Unter außergewöhnlichen Umständen und nur in der Phase der Untersuchungshaft, wenn schwerwiegende negative Folgen für das Leben, die Freiheit oder die physische Unversehrtheit des Kindes dringend abgewendet werden müssen, können die zuständigen Behörden unverzüglich mit der Befragung beginnen.

Or. en

Änderungsantrag 65
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die keine Staatsanwaltschaft und kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, bei relativ geringfügigen Zuwiderhandlungen für die Verhängung

entfällt

anderer Strafen als eines Freiheitsentzugs zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In solchen Situationen wäre es unangemessen, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Strafe wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand daher nur für das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs oder nach einer solchen Verweisung gelten. In einigen Mitgliedstaaten können Verfahren mit Beteiligung von Kindern von Staatsanwälten bearbeitet werden, die zur Verhängung von Strafen befugt sind. In solchen Verfahren sollte der Zugang zu einem Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben sein.

Or. fr

Begründung

Es kann nicht sein, dass das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand bei geringfügigen Zuwiderhandlungen automatisch nicht gewährleistet wird. Es gibt keine Zuwiderhandlungen, die für das Kind keine Folgen hätten, und somit ist es in keinem Fall zu rechtfertigen, dass sein Recht auf Verteidigung nicht gewahrt werden muss.

Änderungsantrag 66
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die keine Staatsanwaltschaft und kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, bei relativ geringfügigen Zuwiderhandlungen für die Verhängung anderer Strafen als eines Freiheitsentzugs zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In solchen Situationen wäre es unangemessen, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Strafe wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand daher nur für das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs oder nach einer solchen Verweisung gelten. In einigen Mitgliedstaaten können Verfahren mit Beteiligung von Kindern von Staatsanwälten bearbeitet werden, die zur Verhängung von Strafen befugt sind. In solchen Verfahren sollte der Zugang zu einem Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben sein.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Bandbreite der geringfügigen Zuwiderhandlungen, bei denen das Recht auf Rechtsbelehrung ausgeschlossen würde, ist nicht klar ersichtlich, könnte jedoch Verfahren einschließen, die erhebliche Auswirkungen auf das Kind hätten. Die Einschränkung des Geltungsbereichs muss für Kinder neu erörtert werden.

Änderungsantrag 67

Dennis de Jong

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die keine Staatsanwaltschaft und kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, bei relativ geringfügigen Zuwiderhandlungen für die Verhängung anderer Strafen als eines Freiheitsentzugs zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In solchen Situationen wäre es unangemessen, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Strafe wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand **daher nur** für das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs oder nach einer solchen Verweisung gelten. In einigen Mitgliedstaaten können

Geänderter Text

(17) In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die keine Staatsanwaltschaft und kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, bei relativ geringfügigen Zuwiderhandlungen für die Verhängung anderer Strafen als eines Freiheitsentzugs zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In solchen Situationen wäre es unangemessen, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Strafe wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand **in jedem Fall** für das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs oder nach einer solchen Verweisung gelten. In einigen Mitgliedstaaten können

Verfahren mit Beteiligung von Kindern von Staatsanwälten bearbeitet werden, die zur Verhängung von Strafen befugt sind. In solchen Verfahren sollte der Zugang zu einem Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben sein.

Verfahren mit Beteiligung von Kindern von Staatsanwälten bearbeitet werden, die zur Verhängung von Strafen befugt sind. In solchen Verfahren sollte der Zugang zu einem Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben sein.

Or. en

Änderungsantrag 68
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) In einigen Mitgliedstaaten gelten bestimmte geringfügige Zuwiderhandlungen, insbesondere geringfügige Verkehrsübertretungen, geringfügige Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Gemeindeverordnungen und geringfügige Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung als Straftaten. Bei solchen geringfügigen Zuwiderhandlungen wäre es unverhältnismäßig, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewährleisten. In Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kein Freiheitsentzug als Strafe verhängt werden kann, sollte das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand daher nur für Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht gelten.

entfällt

Or. fr

Begründung

Es kann nicht sein, dass das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand bei

geringfügigen Zuwiderhandlungen automatisch nicht gewährleistet wird. Es gibt keine Zuwiderhandlungen, die für das Kind keine Folgen hätten, und somit ist es in keinem Fall zu rechtfertigen, dass sein Recht auf Verteidigung nicht gewahrt werden muss.

Änderungsantrag 69
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) In einigen Mitgliedstaaten gelten bestimmte geringfügige Zuwiderhandlungen, insbesondere geringfügige Verkehrsübertretungen, geringfügige Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Gemeindeverordnungen und geringfügige Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung als Straftaten. Bei solchen geringfügigen Zuwiderhandlungen wäre es unverhältnismäßig, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewährleisten. In Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kein Freiheitsentzug als Strafe verhängt werden kann, sollte das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand daher nur für Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht gelten. **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Bandbreite der geringfügigen Zuwiderhandlungen, bei denen das Recht auf Rechtsbelehrung ausgeschlossen würde, ist nicht klar ersichtlich, könnte jedoch Verfahren einschließen, die erhebliche Auswirkungen auf das Kind hätten. Die Einschränkung des Geltungsbereichs muss für Kinder neu erörtert werden.

Änderungsantrag 70
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) In einigen Mitgliedstaaten gelten bestimmte geringfügige Zuwiderhandlungen, insbesondere geringfügige Verkehrsübertretungen, geringfügige Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Gemeindeverordnungen und geringfügige Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung als Straftaten. Bei solchen geringfügigen Zuwiderhandlungen **wäre** es unverhältnismäßig, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewährleisten. In Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kein Freiheitsentzug als Strafe verhängt werden kann, **sollte** das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand daher nur für Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht gelten.

Geänderter Text

(18) In einigen Mitgliedstaaten gelten bestimmte geringfügige Zuwiderhandlungen, insbesondere geringfügige Verkehrsübertretungen, geringfügige Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Gemeindeverordnungen und geringfügige Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung als Straftaten. Bei solchen geringfügigen Zuwiderhandlungen **könnte** es unverhältnismäßig **sein**, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewährleisten. In Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kein Freiheitsentzug als Strafe verhängt werden kann, **könnte** das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand daher **gegebenenfalls** nur für Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht gelten.

Or. en

Änderungsantrag 71
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden

die Befugnis haben, minderjährige Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie dem Menschenhandel ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 72
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, eine Kriminalisierung von Kindern für Handlungen, die nicht als Straftat gelten oder nicht bestraft werden, wenn sie von einem Erwachsenen begangen werden, zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 73
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Damit die Unversehrtheit eines festgenommenen oder inhaftierten Kindes gewährleistet *ist*, sollte dieses **Zugang** zu einer medizinischen **Untersuchung** haben. Die medizinische Untersuchung sollte von einem Arzt durchgeführt werden.

(20) Damit die Unversehrtheit, **das Wohlergehen und die Gesundheit** eines festgenommenen oder inhaftierten Kindes gewährleistet *sind*, sollte dieses **die Möglichkeit des Zugangs** zu einer medizinischen **Versorgung** haben **und gegebenenfalls untersucht werden**. Die

medizinische Untersuchung sollte von einem Arzt durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 74
Anna Maria Corazza Bildt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit die Unversehrtheit eines festgenommenen oder inhaftierten Kindes gewährleistet ist, sollte dieses Zugang zu einer medizinischen Untersuchung haben. Die medizinische Untersuchung sollte von einem Arzt durchgeführt werden.

Geänderter Text

(20) Damit die Unversehrtheit eines festgenommenen oder inhaftierten Kindes gewährleistet ist **und seine geistige und körperliche Verfassung bewertet werden kann**, sollte dieses Zugang zu einer medizinischen Untersuchung haben. Die medizinische Untersuchung sollte **möglichst wenig eingreifend sein und** von einem **qualifizierten** Arzt durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 75
Dennis de Jong
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit die Unversehrtheit eines festgenommenen oder inhaftierten Kindes gewährleistet ist, sollte dieses Zugang zu einer medizinischen Untersuchung haben. Die medizinische Untersuchung sollte von einem Arzt durchgeführt werden.

Geänderter Text

(20) Damit die Unversehrtheit eines festgenommenen oder inhaftierten Kindes gewährleistet ist, **seine allgemeine geistige und körperliche Verfassung bewertet werden und festgestellt werden kann, welche medizinische Versorgung es braucht und damit ermittelt werden kann, ob Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder**

Beweiserhebungshandlungen oder irgendwelche zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen durchgeführt werden sollten, sollte dieses Zugang zu einer medizinischen Versorgung haben. Die medizinische Untersuchung sollte von einem Arzt durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 76
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit die Unversehrtheit eines ***festgenommenen oder inhaftierten*** Kindes gewährleistet ist, sollte dieses Zugang zu einer medizinischen Untersuchung haben. Die medizinische Untersuchung sollte von einem Arzt durchgeführt werden.

Geänderter Text

(20) Damit die Unversehrtheit eines Kindes, ***dem durch Festnahme oder Inhaftierung die Freiheit entzogen wird***, gewährleistet ist, ***seine allgemeine geistige und körperliche Verfassung bewertet werden und festgestellt werden kann, welche medizinische Versorgung es braucht und damit ermittelt werden kann, ob Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder irgendwelche zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen durchgeführt werden sollten***, sollte dieses Zugang zu einer medizinischen Untersuchung haben. Die medizinische Untersuchung sollte von einem Arzt durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 77
Pál Csáky, Kinga Gál, Monika Hohlmeier

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

(21) **Damit** ein hinlänglicher Schutz von Kindern sichergestellt ist, die den Inhalt von Befragungen, denen sie unterzogen werden, nicht immer verstehen können, **und damit** keine Zweifel bezüglich des Inhalts einer Befragung aufkommen und sich somit unangemessene Wiederholungen von Befragungen erübrigen, sollten Befragungen von Kindern audiovisuell aufgezeichnet werden. **Dies beinhaltet nicht Befragungen, die zur Identifizierung von Kindern durchgeführt werden müssen.**

Geänderter Text

(21) **In dem Bewusstsein, dass Kinder besonders schutzbedürftig sind, kann die Befragung als traumatisch erfahren werden; daher ist die Befragung unbedingt von Fachkräften durchzuführen, die dem Alter der Kinder, ihrer Reife, ihrem Verständnis und etwaigen Kommunikationsschwierigkeiten Rechnung tragen. Die Befragung sollte in Anwesenheit eines Rechtsbeistands stattfinden, und, wenn das Kind dies verlangt und/oder es dem Kindeswohl dient, in Anwesenheit des Trägers der elterlichen Verantwortung und gegebenenfalls spezialisierter Fachkräfte. Eine gründliche Dokumentation und eine audiovisuelle Aufzeichnung der Befragungen sind eine wichtige Schutzmaßnahme, mit der sichergestellt werden soll, dass die Befragungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und ein hinlänglicher Schutz von Kindern sichergestellt ist, die den Inhalt von Befragungen, denen sie unterzogen werden, nicht immer verstehen können. Damit keine Zweifel bezüglich des Inhalts einer Befragung aufkommen und sich somit unangemessene Wiederholungen von Befragungen erübrigen, sollten Befragungen von Kindern daher audiovisuell aufgezeichnet werden.**

Or. en

Änderungsantrag 78
Timothy Kirkhope, Helga Stevens
im Namen der ECR-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

(21) Damit ein hinlänglicher Schutz von Kindern sichergestellt ist, die den Inhalt von Befragungen, denen sie unterzogen werden, nicht immer verstehen können, und damit keine Zweifel bezüglich des Inhalts einer Befragung aufkommen und sich somit unangemessene Wiederholungen von Befragungen erübrigen, sollten Befragungen von Kindern audiovisuell aufgezeichnet werden. Dies beinhaltet nicht Befragungen, die zur Identifizierung von Kindern durchgeführt werden müssen.

Geänderter Text

(21) Damit ein hinlänglicher Schutz von Kindern sichergestellt ist, die den Inhalt von Befragungen, denen sie unterzogen werden, nicht immer verstehen können, und damit keine Zweifel bezüglich des Inhalts einer Befragung aufkommen und sich somit unangemessene Wiederholungen von Befragungen erübrigen, sollten Befragungen von Kindern audiovisuell aufgezeichnet werden, **wenn dies notwendig, verhältnismäßig und möglich ist**. Dies beinhaltet nicht Befragungen, die zur Identifizierung von Kindern durchgeführt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 79
Pál Csáky, Kinga Gál, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Es wäre jedoch unverhältnismäßig, die zuständigen Behörden zu verpflichten, unter allen Umständen für eine audiovisuelle Aufzeichnung zu sorgen. Die Komplexität des Falls, die Schwere der zur Last gelegten Straftat und die zu gewärtigende Strafe sind gebührend zu berücksichtigen. Wird einem Kind vor der Verurteilung die Freiheit entzogen, so sollte jede Befragung des Kindes audiovisuell aufgezeichnet werden.

Geänderter Text

(22) Es wäre jedoch unverhältnismäßig, die zuständigen Behörden zu verpflichten, unter allen Umständen für eine audiovisuelle Aufzeichnung zu sorgen, **insbesondere, wenn es sich um geringfügige Zuwiderhandlungen handelt**. Die Komplexität des Falls, die Schwere der zur Last gelegten Straftat und die zu gewärtigende Strafe sind gebührend zu berücksichtigen. Wird einem Kind vor der Verurteilung die Freiheit entzogen, so sollte jede Befragung des Kindes audiovisuell aufgezeichnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 80
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Diese audiovisuellen Aufzeichnungen sollten nur den Justizbehörden und den Verfahrensbeteiligten zugänglich sein.
Außerdem sollten Kinder in einer Weise befragt werden, die ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung trägt.

Geänderter Text

(23) Diese audiovisuellen Aufzeichnungen sollten nur den Justizbehörden und den Verfahrensbeteiligten zugänglich sein.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem zu Artikel 9 dieser Richtlinie vorgeschlagenen Änderungsantrag, in dem der zweite Satz dieser Erwägung 23 enthalten sein sollte.

Änderungsantrag 81
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Kinder sind in einer besonders prekären Lage, wenn sie in Haft genommen werden. Angesichts der naturgemäß vorhandenen Risiken für ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um einen Freiheitsentzug bei Kindern zu vermeiden. Die zuständigen Behörden sollten alternative Maßnahmen erwägen und solche Maßnahmen verhängen, wenn diese dem Wohl des Kindes dienen. Dazu können folgende Maßnahmen gehören: die Verpflichtung, sich bei einer zuständigen

Geänderter Text

(25) Kinder sind in einer besonders prekären Lage, wenn sie in Haft genommen werden. Angesichts der naturgemäß vorhandenen Risiken für ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um einen Freiheitsentzug bei Kindern zu vermeiden, ***zumal dies auch ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft erheblich beeinträchtigen würde. Daher sollte der Freiheitsentzug nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden.*** Die zuständigen

Behörde zu melden, eine Einschränkung des Kontakts zu bestimmten Personen, die Forderung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, und die Teilnahme an Erziehungsmaßnahmen.

Behörden sollten alternative Maßnahmen erwägen und solche Maßnahmen verhängen, wenn diese dem Wohl des Kindes dienen. Dazu können folgende Maßnahmen gehören: die Verpflichtung, sich bei einer zuständigen Behörde zu melden, eine Einschränkung des Kontakts zu bestimmten Personen, die Forderung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, und die Teilnahme an Erziehungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 82
Timothy Kirkhope, Helga Stevens
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Kinder sind in einer besonders prekären Lage, wenn sie in Haft genommen werden. Angesichts der naturgemäß vorhandenen Risiken für ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um einen Freiheitsentzug bei Kindern zu vermeiden. Die zuständigen Behörden sollten alternative Maßnahmen erwägen und solche Maßnahmen verhängen, wenn diese dem Wohl des Kindes dienen. Dazu können folgende Maßnahmen gehören: die Verpflichtung, sich bei einer zuständigen Behörde zu melden, eine Einschränkung des Kontakts zu bestimmten Personen, die Forderung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, und die Teilnahme an Erziehungsmaßnahmen.

Geänderter Text

(25) Kinder sind in einer besonders prekären Lage, wenn sie in Haft genommen werden. Angesichts der naturgemäß vorhandenen Risiken für ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um einen Freiheitsentzug bei Kindern zu vermeiden. Die zuständigen Behörden sollten alternative Maßnahmen erwägen und solche Maßnahmen verhängen, wenn diese dem Wohl des Kindes dienen **und angesichts der Art des Vergehens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit des Kindes angemessen sind**. Dazu können folgende Maßnahmen gehören: die Verpflichtung, sich bei einer zuständigen Behörde zu melden, eine Einschränkung des Kontakts zu bestimmten Personen, die Forderung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, und die Teilnahme an Erziehungsmaßnahmen.

Änderungsantrag 83
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Wird Kindern die Freiheit entzogen, sollten besondere Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden. Insbesondere sollten sie im Einklang mit Artikel 37 Buchstabe c des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes. Vollendet ein inhaftiertes Kind das 18. Lebensjahr, sollte **es die Möglichkeit haben, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist.** Bei inhaftierten Kindern ist angesichts der ihnen eigenen Schutzbedürftigkeit besonders darauf zu achten, wie sie behandelt werden. Kinder sollten im Einklang mit ihren Bedürfnissen Zugang zu Bildungseinrichtungen haben.

Geänderter Text

(26) Wird Kindern die Freiheit entzogen, sollten besondere Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden. Insbesondere sollten sie im Einklang mit Artikel 37 Buchstabe c des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes **immer** von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert **unter außerordentlichen Umständen** etwas anderes. Vollendet ein inhaftiertes Kind das 18. Lebensjahr, sollte **es einen Übergangszeitraum bis zur Inhaftierung in Haftanstalten für Erwachsene geben.** Bei inhaftierten Kindern ist angesichts der ihnen eigenen Schutzbedürftigkeit besonders darauf zu achten, wie sie behandelt werden. Kinder sollten im Einklang mit ihren Bedürfnissen Zugang zu Bildungseinrichtungen haben.

Änderungsantrag 84
Pál Csáky, Kinga Gál, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26 a (neu)

(26a) Kinder, denen die Freiheit entzogen wird, sollten insbesondere das Recht haben, durch Besuche und Schriftwechsel regelmäßige und bereichernde Kontakte mit Eltern, Familienangehörigen und Freunden aufrechtzuerhalten, es sei denn, im Interesse des Kindeswohls und im Interesse der Justiz sind außergewöhnliche Einschränkungen erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 85
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Im Falle von Kindern sollten Urteile unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällt werden, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen und ihnen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. In Ausnahmefällen **kann** das Gericht nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls **beschließen, dass eine** Verhandlung **öffentlich stattzufinden hat.**

(28) Im Falle von Kindern sollten Urteile unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällt werden, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen und ihnen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. **Nur in** Ausnahmefällen **sollte** das Gericht **die Möglichkeit haben**, nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls, **die Öffentlichkeit zur** Verhandlung **zuzulassen. Die** **Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Privatsphäre von Kindern in Bezug auf das Strafverfahren und die damit zusammenhängenden Auswirkungen geschützt wird, auch was mögliche Verstöße betrifft, die mithilfe von Kommunikationsmitteln, auch über das Internet, begangen wurden, und dass die Wiedereingliederung des an** **Strafverfahren beteiligten Kindes in die Gesellschaft durch Maßnahmen gefördert wird, mit denen Diskriminierung und**

Ausgrenzung vermieden werden.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus dem Änderungsantrag 17 der Berichtsteratterin. Die Bezeichnung „Ausnahmefällen“ in dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 86
Dennis de Jong
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Im Falle von Kindern sollten Urteile unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällt werden, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen und ihnen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. **In** Ausnahmefällen **kann** das Gericht **nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls beschließen, dass** eine Verhandlung öffentlich **stattzufinden hat**.

(28) Im Falle von Kindern sollten Urteile unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällt werden, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen und ihnen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. **Nur in** Ausnahmefällen **sollte dem** Gericht **gestattet werden, eine** Verhandlung öffentlich **durchzuführen, wenn dies dem Kindeswohl dient. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, die Privatsphäre von Kindern im Zusammenhang mit Strafverfahren und dem Ergebnis dieser Verfahren zu schützen, auch im Hinblick auf etwaige Verstöße in den Medien, auch im Internet. Die Mitgliedstaaten sollten die Wiedereingliederung von an Strafverfahren beteiligten Kindern in die Gesellschaft erleichtern und konkrete Maßnahmen ergreifen, um Diskriminierung und Ausgrenzung dieser Kinder zu vermeiden.**

Or. en

Änderungsantrag 87 Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Im Falle von Kindern sollten Urteile unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällt werden, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen und ihnen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. In Ausnahmefällen **kann das** Gericht **nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls beschließen, dass** eine Verhandlung öffentlich **stattzufinden hat**.

Geänderter Text

(28) Im Falle von Kindern sollten Urteile unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällt werden, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen und ihnen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. **Nur in** Ausnahmefällen **sollte dem** Gericht **gestattet werden, eine** Verhandlung öffentlich **durchzuführen, wenn dies dem Kindeswohl dient. Das Kind sollte die Möglichkeit haben, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen.**

Änderungsantrag 88
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass keine Informationen oder persönliche Daten zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden, die die Offenlegung der Identität des Kindes zur Folge haben oder indirekt ermöglichen könnten; hierzu zählt auch das Bild oder der Name des Kindes oder der Familie des Kindes. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, Verletzungen der Privatsphäre von Kindern im Zusammenhang mit Strafverfahren und dem Ergebnis dieser Verfahren durch die Medien, auch im Internet, vorzubeugen, unter anderem, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen.

Änderungsantrag 89
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28b) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass eine Übermittlung von Aufzeichnungen oder Dokumenten, die persönliche und sensible Daten von Kindern enthalten, in Einklang mit den einschlägigen Datenschutzrechtsvorschriften erfolgt.

Änderungsantrag 90
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28c) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit prüfen, sicherzustellen, dass der Schutz der Privatsphäre gemäß dieser Richtlinie weiterhin gilt, nachdem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, und zwar sein ganzes Leben lang, damit Stigmatisierung und Vorurteile vermieden werden und/oder eine künftige Strafzumessung verbessert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 91
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Damit eine angemessene Unterstützung des Kindes gewährleistet ist, sollte der Träger der elterlichen Verantwortung oder ein anderer geeigneter Erwachsener Zugang zu den Gerichtsverhandlungen haben, die das einer Straftat verdächtige oder beschuldigte Kind betreffen.

(29) Damit eine angemessene Unterstützung des Kindes gewährleistet ist, sollte der Träger der elterlichen Verantwortung, ***der gesetzliche Vormund*** oder ein anderer geeigneter Erwachsener Zugang zu den Gerichtsverhandlungen haben, die das einer Straftat verdächtige oder beschuldigte Kind betreffen, ***wenn dies als dem Kindeswohl dienlich erachtet wird.***

Or. en

Änderungsantrag 92
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Das Recht eines Beschuldigten, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, stützt sich auf das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ***in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.***

Geänderter Text

(30) Das Recht eines Beschuldigten, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, stützt sich auf das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Or. en

Änderungsantrag 93
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(30a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Kinder das Recht haben, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen und an der Verhandlung teilzunehmen, und dass es ihnen ermöglicht wird, aktiv teilzunehmen, unter anderem, indem sie die Gelegenheit erhalten, gehört zu werden und ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen, wenn davon ausgegangen wird, dass sie das Verfahren hinreichend verstehen. Die Richter sollten die Ansichten und die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend berücksichtigen. Kinder sollten alle erforderlichen Informationen darüber

Geänderter Text

erhalten, wie sie ihr Recht auf Anhörung wirksam ausüben können.

Or. en

Änderungsantrag 94
Dennis de Jong
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Damit die Wirksamkeit dieser Richtlinie überprüft und bewertet werden kann, müssen die Mitgliedstaaten Daten über die Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte erheben. Zu den einschlägigen Daten gehören die von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erfassten Daten und – soweit möglich – von Gesundheits- und Sozialfürsorgediensten zusammengestellte Verwaltungsdaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte, ***insbesondere die Zahl der Kinder, die Zugang zu einem Rechtsbeistand erhielten, die Zahl der durchgeführten individuellen Begutachtungen, die Zahl der audiovisuell aufgezeichneten Befragungen und die Zahl der Kinder, denen die Freiheit entzogen worden ist.***

Geänderter Text

(33) Damit die Wirksamkeit dieser Richtlinie überprüft und bewertet werden kann, müssen die Mitgliedstaaten Daten über die Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte erheben. Zu den einschlägigen Daten gehören die von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erfassten Daten und – soweit möglich – von Gesundheits- und Sozialfürsorgediensten zusammengestellte Verwaltungsdaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte.

Or. en

Änderungsantrag 95
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Damit die Wirksamkeit dieser Richtlinie überprüft und bewertet werden kann, müssen die Mitgliedstaaten Daten über die Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte erheben. Zu den einschlägigen Daten gehören die von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erfassten Daten und – soweit möglich – von Gesundheits- und Sozialfürsorgediensten zusammengestellte Verwaltungsdaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte, **insbesondere die Zahl der Kinder, die Zugang zu einem Rechtsbeistand erhielten, die Zahl der durchgeführten individuellen Begutachtungen, die Zahl der audiovisuell aufgezeichneten Befragungen und die Zahl der Kinder, denen die Freiheit entzogen worden ist.**

Geänderter Text

(33) Damit die Wirksamkeit dieser Richtlinie überprüft und bewertet werden kann, müssen die Mitgliedstaaten Daten über die Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte erheben. Zu den einschlägigen Daten gehören die von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erfassten Daten und – soweit möglich – von Gesundheits- und Sozialfürsorgediensten zusammengestellte Verwaltungsdaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte.

Or. en

Begründung

Der gestrichene Text wird in Artikel 20 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags im Wortlaut wiederholt. Die Wiederholung eines gleichlautenden Textes an zwei Stellen desselben rechtlich bindenden Dokuments wie der Richtlinie ist den Leitlinien des Leitfadens für die Abfassung von gemeinschaftlichen Rechtstexten zu vermeiden.

Änderungsantrag 96
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Geänderter Text

(34) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

anerkannten Grundrechte und Grundsätze, **darunter das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Unversehrtheit, die Rechte des Kindes, das Recht von Menschen mit Behinderung auf Integration, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte.** Diese Richtlinie sollte unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze umgesetzt werden.

anerkannten Grundrechte und Grundsätze. Diese Richtlinie sollte unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze umgesetzt werden.

Or. en

Begründung

Der gestrichene Text ist überflüssig, da er den Inhalt der Charta und der Konvention wiederholt. Er ist ebenfalls verwirrend, da dadurch unklar ist, wie mit dieser Richtlinie die in der Charta und in der Konvention verankerten anderen Rechte gewahrt werden. Würden die Rechte im gestrichenen Teil durch die Richtlinie besser gewahrt als andere? Die Ausarbeitung eines Rechtstextes, der zu Rechtsunsicherheit führt, ist nicht im Einklang mit den Leitlinien des Leitfadens für die Abfassung von gemeinschaftlichen Rechtstexten.

Änderungsantrag 97
Timothy Kirkhope, Helga Stevens
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Ein höheres Schutzniveau darf der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, die mit diesen Mindestvorschriften erleichtert werden

Geänderter Text

(35) Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Ein höheres Schutzniveau darf der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, die mit diesen Mindestvorschriften erleichtert werden

soll, nicht entgegenstehen. Das Schutzniveau sollte nie unter den Standards der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, **wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt werden**, liegen.

soll, nicht entgegenstehen. Das Schutzniveau sollte nie unter den Standards **dieser Richtlinie**, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten liegen.

Or. en

Änderungsantrag 98
Timothy Kirkhope, Helga Stevens
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(36) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung **unionsweiter** gemeinsamer Mindestvorschriften über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 99
Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis **zum Abschluss des Strafverfahrens**.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, **in jeder Phase des Verfahrens und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres**.

Or. fr

Begründung

Mit der Richtlinie sollen besondere Garantien für Kinder festgelegt werden, da sie als schutzbedürftige Personen gelten. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres ist die Schutzbedürftigkeit nicht länger relevant.

Änderungsantrag 100
Elissavet Vozemberg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum Abschluss des Strafverfahrens.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum Abschluss des Strafverfahrens. **Der Zeitpunkt, zu dem die Straftat verübt wurde, gibt den Ausschlag darüber, ob die Person, die die Straftat begangen hat, als Kind anzusehen ist.**

Or. el

Änderungsantrag 101
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2, die im Verlauf dieser Verfahren keine Kinder mehr sind, *zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns aber* Kinder waren.

Geänderter Text

(3) Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2, die im Verlauf dieser Verfahren keine Kinder mehr sind, *wobei die Verfahren sich aber auf Straftaten beziehen, die mutmaßlich zu einem Zeitpunkt begangen wurden, als sie noch* Kinder waren.

Or. en

Änderungsantrag 102
Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2, die im Verlauf dieser Verfahren keine Kinder mehr sind, *zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns aber Kinder* waren.

Geänderter Text

(3) Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2, die im Verlauf dieser Verfahren keine Kinder mehr, *aber noch unter 21 Jahre alt* sind, *wobei die Verfahren sich aber auf Straftaten beziehen, die mutmaßlich zu einem Zeitpunkt begangen wurden, als sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht hatten.*

Or. en

Änderungsantrag 103

Gérard Deprez, Louis Michel, Nathalie Griesbeck, Marielle de Sarnez

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2, die im Verlauf dieser Verfahren keine Kinder mehr sind, zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns aber Kinder waren.

Geänderter Text

(3) In den Fällen, in denen eine Person, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, die sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat, findet diese Richtlinie Anwendung, bis die betreffende Person das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Or. fr

Änderungsantrag 104

Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2, die im Verlauf dieser Verfahren keine Kinder mehr sind, **zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns aber Kinder waren.**

Geänderter Text

(3) Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2, die im Verlauf dieser Verfahren keine Kinder mehr sind, **wobei die Verfahren sich aber auf Straftaten beziehen, die mutmaßlich zu einem Zeitpunkt begangen wurden, als sie noch nicht das achtzehnte Lebensjahr erreicht hatten.**

Or. en

Änderungsantrag 105
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Diese Richtlinie gilt auch für andere Kinder als Verdächtige oder Beschuldigte, die während der Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde zu Verdächtigen oder Beschuldigten werden.

Geänderter Text

(4) Diese Richtlinie gilt auch für andere Kinder als Verdächtige oder Beschuldigte, die während der Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde zu Verdächtigen oder Beschuldigten werden. ***In diesem Fall soll die Richtlinie von Beginn der Befragung an gelten.***

Or. bg

Änderungsantrag 106
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU ***umgehend*** über ihre Rechte belehrt werden. Entsprechend dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/13/EU werden sie auch über folgende Rechte belehrt:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU ***unverzüglich über die laufenden Verfahren und*** über ihre Rechte belehrt werden. Entsprechend dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/13/EU werden sie auch über folgende Rechte belehrt:

Or. fr

Änderungsantrag 107
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend über ihre Rechte belehrt **werden. Entsprechend dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/13/EU werden sie auch über folgende Rechte belehrt:**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend **und direkt – schriftlich und mündlich, in einer Sprache und in einer Art und Weise, die ihrem Alter und ihrer Reife entspricht – über die gegen sie erhobenen Tatvorwürfe, über das Verfahren und über ihre Rechte belehrt werden; dazu gehören unter anderem auch die folgenden Rechte:**

Or. en

Änderungsantrag 108

Timothy Kirkhope, Helga Stevens
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. ihr Recht auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung gemäß Artikel 5,

Geänderter Text

1. ihr Recht auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung **und der gesetzlichen Vormunde** gemäß Artikel 5,

Or. en

Änderungsantrag 109

Timothy Kirkhope, Helga Stevens
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. ihr Recht darauf, dass der Träger der elterlichen Verantwortung Zugang zu den Gerichtsverhandlungen **hat**, gemäß

Geänderter Text

7. ihr Recht darauf, dass der Träger der elterlichen Verantwortung **und die gesetzlichen Vormunde** Zugang zu den

Artikel 15,

Gerichtsverhandlungen *haben*, gemäß
Artikel 15,

Or. en

Änderungsantrag 110
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***9a. ihr Recht auf einen wirksamen
Rechtsbehelf;***

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergänzt Änderungsantrag 24 der Berichtsteratterin.

Änderungsantrag 111
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. ihr Recht, Rechtsmittel einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 112
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9b. ihr Recht auf Zugang zu einer ihren Bedürfnissen angepassten Justiz sowie zu angemessenen Unterstützungsleistungen.

Or. fr

Änderungsantrag 113
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle eines Freiheitsentzugs **bei Kindern die diesen** gemäß der Richtlinie 2012/13/EU **ausgehändigte Erklärung der Rechte** die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte enthält.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Kinder** im Falle eines Freiheitsentzugs **eine Erklärung der Rechte** gemäß der Richtlinie 2012/13/EU **erhalten**, die **die** in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte enthält, **sowie Informationen über die gegen sie vorgebrachten Tatvorwürfe in einer einfachen, dem Alter angepassten Sprache, die dem Alter und der Reife des Kindes Rechnung trägt. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle erdenklichen Maßnahmen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass das Kind seine Rechte und die Art des Tatvorwurfs versteht, gegebenenfalls durch Überprüfung und zusätzliche mündliche Erläuterungen.**

Or. en

Änderungsantrag 114
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten achten darauf, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen schriftlich oder mündlich und in einer dem Alter, dem Reifegrad, den Kenntnissen und den intellektuellen Fähigkeiten von Kindern angepassten Form erteilt werden, in einer einfachen und verständlichen Sprache, die das Kind verstehen kann und die den kulturellen und geschlechtsspezifischen Unterschieden Rechnung trägt.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag stützt sich auf die Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz und auf Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2012/13/EU.

Änderungsantrag 115

Timothy Kirkhope, Helga Stevens

im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder – wenn dies dem Wohl des Kindes abträglich wäre – einem anderen geeigneten Erwachsenen die Informationen mitgeteilt werden, die das Kind gemäß Artikel 4 erhält.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind ***oder den gesetzlichen Vormunden*** oder – wenn dies dem Wohl des Kindes abträglich wäre – einem anderen geeigneten Erwachsenen die Informationen mitgeteilt werden, die das Kind gemäß Artikel 4 erhält.

Or. en

Änderungsantrag 116
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten achten darauf, dass das Kind das Recht hat, sobald wie möglich nach seiner Festnahme den Träger der elterlichen Verantwortung oder einen anderen geeigneten Erwachsenen gemäß Absatz 1 zu treffen.

Or. fr

Änderungsantrag 117
Pál Csáky, Kinga Gál, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Kind das Recht hat, umgehend nach der Festnahme oder der Inhaftierung, in jedem Fall aber vor der Befragung, den Träger der elterlichen Verantwortung zu treffen, und zu verlangen, dass ein solcher Erwachsener während der Befragung und allen anderen Ermittlungshandlungen im Laufe des Strafverfahrens anwesend ist, wenn dies dem Kindeswohl dienlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 118
Dennis de Jong
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Kind das Recht hat, unmittelbar nach der Festnahme oder der Inhaftierung den Träger der elterlichen Verantwortung oder den geeigneten Erwachsenen zu treffen, wenn dies gemäß Artikel 5 Absatz 1 als notwendig erachtet wird.

Or. en

**Änderungsantrag 119
Jean Lambert**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU **während des gesamten** Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand kann nicht verzichtet werden.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU **in jeder Phase des** Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand kann nicht verzichtet werden.

Or. en

**Änderungsantrag 120
Timothy Kirkhope**
im Namen der ECR-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

Kinder **im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU** während des gesamten Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. **Auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand kann nicht verzichtet werden.**

Kinder während des gesamten Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 121
Pál Csáky, Monika Hohlmeier, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU **während des gesamten** Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand kann nicht verzichtet werden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU **in jeder Phase des** Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand kann nicht verzichtet werden. **In minder schweren Fällen kann dieser Beistand jedoch von einem pädagogischen Sachverständigen geleistet werden, wenn eine solche pädagogische Lösung Vorrang vor einer Verurteilung hat.**

Or. en

Änderungsantrag 122
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Ausnahmen nach Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2013/48/EU gelten nicht für Kinder.

Änderungsantrag 123
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und seinem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund Rechnung getragen.

Geänderter Text

(2) Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und seinem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund Rechnung getragen.
Besondere Aufmerksamkeit ist den schutzbedürftigsten Kindern zu widmen, besonders den Opfern des Menschenhandels.

Änderungsantrag 124
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und seinem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund Rechnung getragen.

Geänderter Text

(2) Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und ***seiner Familie***, seinem familiären und sozialen Hintergrund, ***seinem Wohnumfeld sowie einer etwaigen spezifischen Schutzbedürftigkeit*** Rechnung getragen.

Änderungsantrag 125
Timothy Kirkhope, Helga Stevens
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und **seinem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund** Rechnung getragen.

Geänderter Text

(2) Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und **den Umständen des Einzelfalles** Rechnung getragen.

Or. en

Änderungsantrag 126
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die individuelle Begutachtung findet in **einer** geeigneten Phase **des Verfahrens**, in jedem Fall jedoch vor Anklageerhebung, statt.

Geänderter Text

(3) Die individuelle Begutachtung findet in **der frühest möglichen** geeigneten Phase, in jedem Fall jedoch vor Anklageerhebung, statt.

Or. en

Änderungsantrag 127
Dennis de Jong
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die individuelle Begutachtung findet in **einer** geeigneten Phase des Verfahrens, in

Geänderter Text

(3) Die individuelle Begutachtung findet in **der frühest möglichen** geeigneten Phase

jedem Fall jedoch vor **Anklageerhebung**, statt.

des Verfahrens, in jedem Fall jedoch vor **der Befragung oder der Verhängung von Maßnahmen** statt, **die zu einem Freiheitsentzug führen, je nachdem, was früher stattfindet.**

Or. en

Änderungsantrag 128
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Falls, der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu verhängenden Strafe, falls das Kind der mutmaßlichen Straftat für schuldig befunden wird, und danach, ob das Kind bei den zuständigen Behörden bereits im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist.

Geänderter Text

(4) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung **können unterschiedlich sein, je nachdem, ob das Kind bei den zuständigen Behörden bereits im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist.** Sie richten sich **gegebenenfalls insbesondere** nach den Umständen des Falls, der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu verhängenden Strafe, falls das Kind der mutmaßlichen Straftat für schuldig befunden wird, und danach, ob das Kind bei den zuständigen Behörden bereits im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist.

Or. en

Begründung

Der Text wird verständlicher, wenn man den langen Satz in zwei kürzere Sätze teilt. Außerdem sollten die Umstände, anhand deren Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung festgelegt werden, nicht unveränderbar, sondern offen für die Einbeziehung anderer wichtiger Aspekte zusätzlich zu den drei genannten Kategorien sein, zum Beispiel, ob das betreffende Kind vorher nicht mit den Truppen des ISIS gekämpft hat.

Änderungsantrag 129
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung nach Absatz 1 abweichen, wenn die Durchführung einer individuellen Begutachtung angesichts der Umstände des Falls und unter Berücksichtigung dessen, ob das Kind bei den Behörden des Mitgliedstaats bereits im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist, unverhältnismäßig ist.

entfällt

Or. fr

Begründung

Von dem Recht auf eine individuelle Begutachtung darf insofern nicht abgewichen werden, als die Jugendgerichtsbarkeit voll und ganz auf der Begutachtung der Persönlichkeit des Minderjährigen im Verhältnis zur begangenen Straftat beruht, wobei diese Begutachtung der Besonderheit der Fakten Rechnung trägt.

Änderungsantrag 130
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung nach Absatz 1 abweichen, wenn die Durchführung einer individuellen Begutachtung angesichts der Umstände des Falls und unter Berücksichtigung dessen, ob das Kind bei den Behörden des Mitgliedstaats bereits im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist,

(7) Die Mitgliedstaaten können *nur dann* von der Verpflichtung nach Absatz 1 abweichen, *wenn dies im Sinne des Kindeswohls notwendig ist.*

unverhältnismäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 131

Dennis de Jong

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung *nach Absatz 1* abweichen, wenn die *Durchführung einer individuellen Begutachtung angesichts der Umstände des Falls und unter Berücksichtigung dessen, ob das Kind bei den Behörden des Mitgliedstaats bereits im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist, unverhältnismäßig ist.*

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung, *eine individuelle Begutachtung durchzuführen*, abweichen, wenn die *Abweichung dem Kindeswohl dient.*

Or. en

Änderungsantrag 132

Anna Maria Corazza Bildt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist einem Kind die Freiheit entzogen worden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes beurteilt werden kann, um zu ermitteln, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten

Geänderter Text

(1) Ist einem Kind die Freiheit entzogen worden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes beurteilt werden kann, um zu ermitteln, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten

des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist.

des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist. **Die medizinische Untersuchung muss möglichst wenig eingreifend sein und von einem qualifizierten Arzt durchgeführt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 133

Dennis de Jong

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Ist** einem Kind die Freiheit entzogen **worden**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes beurteilt werden kann, um zu ermitteln, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist.

Geänderter Text

(1) **Wenn** einem Kind die Freiheit entzogen **wurde oder wann immer es dem Kindeswohl dient**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind **umgehend** Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes beurteilt werden kann, um zu ermitteln, ob das Kind **eine medizinische Versorgung braucht, und wenn ja, welche, und insbesondere, um zu ermitteln, ob das Kind** Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist.

Or. en

Änderungsantrag 134

Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist einem Kind die Freiheit entzogen worden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit **insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung** des Kindes **beurteilt** werden kann, **um zu ermitteln, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist.**

Geänderter Text

(1) Ist einem Kind die Freiheit entzogen worden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind **umgehend** Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit **die körperliche und geistige Gesundheit** des Kindes **bewertet, geschützt und verbessert** werden **und gewährleistet werden** kann, **dass ihm die geeignete Behandlung zuteil wird.**

Or. en

Begründung

Vorrangiges Ziel der medizinischen Untersuchung sollte das Wohlergehen des Kindes sein.

Änderungsantrag 135
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Ist** einem Kind die Freiheit entzogen **worden**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes beurteilt werden kann, um zu ermitteln, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist.

Geänderter Text

(1) **Wenn** einem Kind die Freiheit entzogen **wurde oder wenn es das Verfahren erfordert oder es dem Kindeswohl dient**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind **umgehend** Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes beurteilt werden kann, um zu ermitteln, ob das Kind **eine medizinische Versorgung braucht, und wenn ja, welche, und um zu ermitteln, ob das Kind** Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten

des Kindes ergriffenen oder geplanten
Maßnahmen gewachsen ist.

Or. en

Änderungsantrag 136
Timothy Kirkhope, Helga Stevens
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist einem Kind die Freiheit entzogen worden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit ***insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung*** des Kindes ***beurteilt werden kann, um zu ermitteln, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist.***

Geänderter Text

(1) Ist einem Kind die Freiheit entzogen worden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind Zugang zu einer medizinischen Untersuchung ***und zu medizinischer Versorgung*** hat, damit ***das Wohlergehen und die Gesundheit*** des Kindes ***geschützt*** werden ***können***.

Or. en

Begründung

Die Durchführung einer medizinischer Untersuchung als gängige Praxis, um zu ermitteln, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen gewachsen ist, könnte sich negativ auf das betreffende Kind auswirken und es bedrücken.

Änderungsantrag 137
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede vor Anklageerhebung von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet wird, ***es sei denn, dies ist angesichts der Komplexität des Falls, der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu gewärtigenden Strafe unverhältnismäßig.***

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede vor Anklageerhebung von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 138
Pál Csáky, Kinga Gál, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede vor Anklageerhebung von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet wird, es sei denn, dies ist angesichts der Komplexität des Falls, der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu gewärtigenden Strafe unverhältnismäßig.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede vor Anklageerhebung von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern ***sorgfältig dokumentiert und, wenn es dem Kindeswohl dient,*** audiovisuell aufgezeichnet wird, es sei denn, dies ist angesichts der Komplexität des Falls, der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu gewärtigenden Strafe unverhältnismäßig.

Or. en

Änderungsantrag 139
Timothy Kirkhope, Helga Stevens
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede vor Anklageerhebung von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet wird, es sei denn, dies ist angesichts der Komplexität des Falls, der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu gewärtigenden Strafe unverhältnismäßig.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede vor Anklageerhebung von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet wird, **wenn dies notwendig und möglich ist**, es sei denn, dies ist angesichts der Komplexität des Falls, der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu gewärtigenden Strafe unverhältnismäßig.

Or. en

Änderungsantrag 140
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Befragung von Kindern in einer Art und Weise durchgeführt wird, die ihrem Alter, ihrer Reife und etwaigen anderen Bedürfnissen, die bei der gemäß Artikel 7 durchgeführten individuellen Begutachtung ermittelt wurden, Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 141
Dennis de Jong
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können ohne eine solche audiovisuelle Aufzeichnung Fragen zum Zwecke der persönlichen Identifizierung des Kindes gestellt werden.

Geänderter Text

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können ohne eine solche audiovisuelle Aufzeichnung **ausschließlich** Fragen zum Zwecke der persönlichen Identifizierung des Kindes gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 142
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)
Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bei der Durchführung der Befragung eines Kindes ist die Anwesenheit eines Psychologen vorgeschrieben.

Or. bg

Änderungsantrag 143
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten achten darauf, dass jede Befragung eines Kindes in einer Art und Weise erfolgt, die seinem Alter und seinem Reifegrad entspricht.

Or. fr

Begründung

Die in Erwägung 23 genannte Verpflichtung, die Befragung eines Kindes in einer Art und Weise zu führen, die seinem Alter und seinem Reifegrad entspricht, sollte in einem Artikel festgelegt werden.

Änderungsantrag 144

Timothy Kirkhope, Timothy Kirkhope, Helga Stevens
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kindern **vor deren Verurteilung nur als letztes Mittel und** für die kürzeste angemessene Zeit **die Freiheit entzogen wird**. Dem Alter und der individuellen Situation des Kindes ist gebührend Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **der Freiheitsentzug bei** Kindern **möglichst eingeschränkt wird und nur** für die kürzeste angemessene Zeit **erfolgt**. Dem Alter und der individuellen Situation des Kindes ist gebührend Rechnung zu tragen, **ebenso dem Risiko der Gefährdung der Sicherheit des Kindes und der Sicherheit der Öffentlichkeit**.

Or. en

Änderungsantrag 145 Elissavet Vozemberg

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kindern vor deren Verurteilung nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit die Freiheit entzogen wird. Dem Alter **und** der individuellen Situation des Kindes ist gebührend Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kindern vor deren Verurteilung nur als letztes Mittel – **unter Angabe einer konkreten und detaillierten Begründung – und** für die kürzeste angemessene Zeit die Freiheit entzogen wird, **wobei in jedem Fall die Achtung der menschlichen Würde und der Rechte des in Haft gehaltenen Kindes sicherzustellen ist**.

Dem Alter, der individuellen Situation **und der Persönlichkeit** des Kindes **sowie den jeweiligen Umständen** ist gebührend Rechnung zu tragen.

Or. el

Begründung

In Anbetracht der Tatsache, dass Kindern die Freiheit nur als letztes Mittel entzogen wird, sollten die Gerichte sich – soweit möglich – bemühen, diese Strafe nur dann zu verhängen, wenn dies absolut unvermeidlich ist, und sollten spezifische und detaillierte Gründe für ihr Vorgehen anführen. In jedem Fall muss die Achtung der Menschenwürde und der Rechte der in Haft gehaltenen Kinder sichergestellt werden, und die Persönlichkeit des Kindes sowie besondere Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, müssen gebührend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 146
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde, haben das Recht, unverzüglich Zugang zu einem Rechts- oder anderen geeigneten Beistand zu erhalten und das Recht, die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs vor Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf eine rasche Entscheidung.

Or. fr

Begründung

Dieser Absatz entspricht Artikel 37 des internationalen Abkommens über die Rechte des Kindes.

Änderungsantrag 147
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Freiheitsentzug bei Kindern vor deren Verurteilung regelmäßig von einem Gericht überprüft wird.

Geänderter Text

(2) *Jedes festgenommene Kind, dem die Freiheit entzogen wurde, sollte vor ein zuständiges Gericht gestellt werden, damit die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs überprüft wird.* Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Freiheitsentzug bei Kindern vor deren Verurteilung ***in angemessenen Zeitabständen*** regelmäßig von einem Gericht überprüft wird. ***Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen wurde, hat das Recht, die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unvoreingenommenen Behörde anzufechten und eine Entscheidung über eine solche Maßnahme zu veranlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 148
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Untersuchungshaft

Die Mitgliedstaaten achten darauf, dass die in Untersuchungshaft genommenen Kinder von den Erwachsenen und den verurteilten Kindern getrennt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 149
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Einschränkungen des Kontakts zu *bestimmten* Personen,

Geänderter Text

b) Einschränkungen des Kontakts zu Personen, *die die seelische und körperliche Gesundheit des Kindes gefährden können,*

Or. bg

Änderungsantrag 150
Dennis de Jong
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Teilnahme an *Erziehungsmaßnahmen.*

Geänderter Text

e) die Teilnahme an *Erziehungsprogrammen.*

Or. en

Änderungsantrag 151
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)
Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) regelmäßige Konsultationen mit einem Psychologen, der über jede Sitzung einen Bericht erstellt,

Or. bg

Änderungsantrag 152
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass inhaftierten Kindern bei Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht wird, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, **sofern dies unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Inhaftierten gerechtfertigt ist.**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass inhaftierten Kindern bei Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht wird, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, **im Interesse der Einzelperson, die volljährig geworden ist, und anderer betroffener Kinder.**

Or. en

Änderungsantrag 153
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden, **es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes.** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass inhaftierten Kindern bei Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht wird, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, sofern dies unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Inhaftierten gerechtfertigt ist.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass inhaftierten Kindern bei Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht wird, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, sofern dies unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Inhaftierten gerechtfertigt ist.

Or. bg

Änderungsantrag 154
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **inhaftierten Kindern** bei Vollendung des 18. Lebensjahres **ermöglicht** wird, **weiterhin getrennt inhaftiert zu sein**, sofern dies unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Inhaftierten gerechtfertigt ist.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert **unter außergewöhnlichen Umständen** etwas anderes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **für inhaftierte Kinder** bei Vollendung des 18. Lebensjahres **ein Übergangszeitraum bis zur Inhaftierung in Haftanstalten für Erwachsene vorgesehen** wird, sofern dies unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Inhaftierten gerechtfertigt ist.

Or. en

Änderungsantrag 155
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden, **es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass inhaftierten Kindern** bei Vollendung des 18. Lebensjahres **ermöglicht** wird, weiterhin getrennt inhaftiert **zu sein, sofern dies unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Inhaftierten gerechtfertigt ist.**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden **und** bei Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin getrennt inhaftiert werden, **es sei denn, ihr Wohl oder das Wohl anderer inhaftierter Personen erfordert etwas anderes.**

Änderungsantrag 156
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Entwicklung des Kindes und seine künftige Eingliederung in die Gesellschaft **zu fördern**.

Geänderter Text

d) **den Zugang zu Programmen zu gewährleisten, mit denen** die Entwicklung des Kindes und seine künftige Eingliederung in die Gesellschaft **gefördert werden**.

Änderungsantrag 157
Timothy Kirkhope, Helga Stevens
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

da) sicherzustellen, dass den besonderen Anforderungen für Kinder mit physischen, sensorischen und Lernschwierigkeiten Rechnung getragen wird.

Geänderter Text

Änderungsantrag 158
Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) sicherzustellen, dass alle anderen Rechte des Kindes geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 159
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) sicherzustellen, dass alle anderen Rechte des Kindes geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 160
Dennis de Jong
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Freiheit des Kindes, seine Religion oder Weltanschauung kundzutun.

Or. en

Änderungsantrag 161
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, es sei denn, eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 162

Dennis de Jong

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, es sei denn, eine Abweichung von dieser Bestimmung ist **nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls** aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, es sei denn, eine Abweichung von dieser Bestimmung ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände **im Interesse des Kindeswohls** gerechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 163

Timothy Kirkhope

im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Strafverfahren geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre des Kindes und der Familienmitglieder, einschließlich ihrer Namen und Bilder, zu schützen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden keine Informationen öffentlich verbreiten, aufgrund deren das Kind identifiziert werden könnte.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Strafverfahren geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre, **den Schutz und das Wohlergehen** des Kindes und der Familienmitglieder, einschließlich ihrer Namen und Bilder, zu schützen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden keine Informationen öffentlich verbreiten, aufgrund deren das Kind identifiziert werden könnte.

Or. en

Änderungsantrag 164
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Strafverfahren geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre des Kindes und der Familienmitglieder, einschließlich ihrer Namen und Bilder, zu schützen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden keine Informationen öffentlich verbreiten, aufgrund deren das Kind identifiziert werden könnte.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Strafverfahren geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre des Kindes und der Familienmitglieder, einschließlich ihrer Namen und Bilder, zu schützen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden **sowie die nichtstaatlichen Akteure** keine Informationen öffentlich verbreiten, aufgrund deren das Kind identifiziert werden könnte.

Or. fr

Änderungsantrag 165
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion
Timothy Kirkhope

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Träger der elterlichen Verantwortung oder ein anderer geeigneter Erwachsener gemäß Artikel 5 Zugang zu den Gerichtsverhandlungen hat, die das Kind betreffen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Träger der elterlichen Verantwortung **und der gesetzliche Vormund** oder ein anderer geeigneter Erwachsener gemäß Artikel 5 Zugang zu den Gerichtsverhandlungen hat, die das Kind betreffen, **es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass deren Anwesenheit sich negativ auf das Kind oder auf das laufende Gerichtsverfahren auswirkt.**

Or. en

**Änderungsantrag 166
Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zur Klärung der Schuldfrage zu erscheinen

Geänderter Text

Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zur Klärung der Schuldfrage zu erscheinen **und daran teilzunehmen**

Or. fr

Begründung

Durch diese Änderung wird Änderungsantrag 44 der Berichterstatterin ergänzt.

**Änderungsantrag 167
Jean Lambert**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder ***in der*** Verhandlung ***anwesend sind***.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder ***an dem*** Verfahren ***teilnehmen können, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um ihr Verständnis und ihre uneingeschränkte Teilnahme zu ermöglichen, unter anderem, indem sie ihnen die Gelegenheit geben, gehört zu werden und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen, wenn dies in ihrem Interesse ist***.

Or. en

Änderungsantrag 168
Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder ***in*** der Verhandlung ***anwesend sind***.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder ***an*** der Verhandlung teilnehmen können, ***und ergreifen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit eine solche Teilnahme wirksam ist, einschließlich der Möglichkeit, in allen Phasen des Verfahrens gehört zu werden und ihre Meinung zu äußern***.

Or. fr

Begründung

Es handelt sich um eine Ergänzung zu Änderungsantrag 45 der Berichtsteratterin.

Änderungsantrag 169
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder ***in der Verhandlung anwesend sind.***

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder ***das Recht haben, persönlich zu erscheinen und am Verfahren teilzunehmen, und sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit sie uneingeschränkt teilnehmen können, unter anderem, indem sie ihnen die Gelegenheit geben, gehört zu werden.***

Or. en

Änderungsantrag 170
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kind, wenn es in einer Verhandlung, die zu einer Entscheidung über seine Schuld geführt hat, nicht anwesend war, das Recht auf ein ***Verfahren*** hat, an dem es teilnehmen kann, das eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kind, wenn es in einer Verhandlung, die zu einer Entscheidung über seine Schuld geführt hat, nicht anwesend war, das Recht auf ein ***Wiederaufnahmeverfahren*** hat, an dem es teilnehmen kann, das eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann.

Or. en

Änderungsantrag 171
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe die wirksame Ausübung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß Artikel 6 gewährleisten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe die wirksame Ausübung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß Artikel 6 gewährleisten, **indem sie dafür sorgen, dass Prozesskostenhilfe für Kinder zugänglich, altersgerecht und wirksam ist und auf die spezifischen rechtlichen und sozialen Bedürfnisse der betroffenen Kinder eingeht. Bei Prozesskostenhilfe haben Kinder Vorrang; außerdem brauchen sie sich nie einer Bedürftigkeitsprüfung zu unterziehen.**

Or. en

Begründung

United Nations Principles and Guidelines on Legal Aid

Änderungsantrag 172
Traian Ungureanu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitarbeiter von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie **Gefängnisbedienstete**, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, **auf Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern spezialisiert sind. Sie erhalten besondere** Schulungen in Bezug auf die gesetzlichen Rechte von Kindern, auf geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie, die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache und in Bezug auf pädagogische Fähigkeiten.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitarbeiter von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie **das Personal in den Haftvollzugsanstalten**, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, Schulungen in Bezug auf die gesetzlichen Rechte von Kindern, auf geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie, die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache und in Bezug auf pädagogische Fähigkeiten **erhalten**.

Änderungsantrag 173
Pál Csáky, Kinga Gál

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitarbeiter von **Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie Gefängnisbedienstete**, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, **auf Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern spezialisiert sind. Sie erhalten besondere** Schulungen in Bezug auf die gesetzlichen Rechte von Kindern, auf geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie, die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache und in Bezug auf pädagogische Fähigkeiten.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden, **das Personal von Justizvollzugsanstalten und andere einschlägige Fachkräfte**, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, **ihrem Kontakt mit den Kindern angemessene Schulungen** in Bezug auf die Bedürfnisse und die gesetzlichen Rechte von Kindern, auf geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie, die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache und in Bezug auf pädagogische Fähigkeiten, **sowie in Bezug auf die Vertraulichkeitsvorschriften erhalten.**

Änderungsantrag 174
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten fördern **über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Unterstützung von Kindern** Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Kindern Unterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten fördern Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Kindern Unterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Kindern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln

stellen, eine ihrem Kontakt mit den Kindern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll und professionell ausführen.

beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll und professionell ausführen.

Or. en

Änderungsantrag 175 **Tomáš Zdechovský**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 19 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Unterstützung von Kindern Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Kindern Unterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine **ihrem Kontakt mit den Kindern** angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll und professionell ausführen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Unterstützung von Kindern Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Kindern Unterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine **ihrem Kontakt mit den Kindern** angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll und professionell ausführen.

Or. en

Begründung

Der gestrichene Text ist überflüssig, da die Bedeutung bereits durch den Begriff „angemessen“ abgedeckt wird.

Änderungsantrag 176 **Jean Lambert**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 19 a (neu)**

Artikel 19a

Diskriminierungsverbot

(1) Die Mitgliedstaaten achten die in der Richtlinie festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Kind ohne jede Diskriminierung und unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Staatsangehörigkeit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status.

(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Schulung aller Fachkräfte, die in die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit eingebunden sind, insbesondere in Bezug auf die besonders schutzbedürftigen Gruppen von Kindern wie etwa Straßenkinder, Kinder, die einer rassischen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, Kinder von Migranten, indigene Kinder, Mädchen, Kinder mit Behinderung und Kinder, die wiederholt mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, die gegebenenfalls Opfer einer fehlenden Kohärenz in der Politik und einer de facto-Diskriminierung werden. Ihr effektiver Zugang zum Recht wird gewährleistet.

Or. en

Änderungsantrag 177
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20

entfällt

Datenerhebung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am [...] und danach alle drei Jahre Daten, aus denen hervorgeht, wie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte umgesetzt worden sind.

(2) Diese Daten umfassen insbesondere die Zahl der Kinder, die Zugang zu einem Rechtsbeistand erhielten, die Zahl der durchgeführten individuellen Begutachtungen, die Zahl der audiovisuell aufgezeichneten Befragungen und die Zahl der Kinder, denen die Freiheit entzogen worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 178

Dennis de Jong

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Diese Daten umfassen insbesondere die Zahl der Kinder, die Zugang zu einem Rechtsbeistand erhielten, die Zahl der durchgeführten individuellen Begutachtungen, die Zahl der audiovisuell aufgezeichneten Befragungen und die Zahl der Kinder, denen die Freiheit entzogen worden ist.

entfällt

Or. en